Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 19/1353
07.12.2023

19. Wahlperiode

Die Vorsitzende
des Ausschusses für Stadtentwicklung,
Bauen und WohnenBauen und Wohnen

mehrheitlich – mit CDU und SPD gegen GRÜNE und LINKE bei Enthaltung AfD
an Haupt

Dringliche Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Stadtentwicklung,
Bauen und Wohnen
vom 4. Dezember 2023

zur

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 19/1201
Sechstes Gesetz zur Änderung der Bauordnung für Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 19/1201 – wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. Nummer 7 Buchstabe b) der Vorlage wird wie folgt geändert:

b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind

1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und
2. zu begrünen oder zu bepflanzen,

soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen; Anforderungen aus Biotopflächenfaktor-Landschaftsplänen haben Vorrang. Dächer mit einer Dachneigung bis zu 10 Grad, deren Dachfläche insgesamt größer als 100 Quadratmeter ist, sind zu begrünen, es sei denn der Verwendung der Dachfläche steht das Erfordernis einer anderen zulässigen Verwendung entgegen. Die Sätze 1 und 2

finden keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Rechtsverordnungen abweichende Regelungen enthalten.“

2. Nummer 9 der Vorlage wird wie folgt geändert:

9. § 26 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 3 sind tragende oder aussteifende sowie raumabschließende Bauteile, die hochfeuerhemmend oder feuerbeständig sein müssen, aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn die hinsichtlich der Standsicherheit und des Raumabschlusses geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit nachgewiesen und die Bauteile und ihre Anschlüsse ausreichend lang widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sind. Satz 1 gilt nicht für Wände nach § 30 Absatz 3 Satz 1 und Wände nach § 35 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1.“

3. Nummer 15 Buchstabe a) Buchstaben bb) der Vorlage wird wie folgt geändert:

bb) Satz 4 und Satz 5 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen und mit nach § 39 Absatz 4 Satz 1 erforderlichen Aufzügen muss die Hälfte der Wohnungen barrierefrei nutzbar sein. Wird ab dem 1. Januar 2025 ein Bauvorhaben gemäß § 62 angezeigt oder ein bauaufsichtliches Verfahren gemäß §63 oder § 64 beantragt, müssen zusätzlich insgesamt drei Viertel der Wohnungen barrierefrei erreichbar sein und es muss in Gebäuden mit mehr als 100 Wohnungen eine der barrierefrei nutzbaren Wohnungen je 100 Wohnungen rollstuhlgerecht errichtet werden.
Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn durch nachträglichen Ausbau des Dachgeschosses, durch Aufstockung um bis zu zwei Geschosse oder durch Teilung von Wohnungen zusätzliche Wohnungen entstehen.“

4. In Nummer 23 der Vorlage wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

(4) Die Bauvorlageberechtigten nach Absatz 3 Nummer 1 sind in eine von der Baukammer Berlin zu führende Liste von Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern einzutragen. Der Eintragung bedarf es nicht, wenn die Eintragung in einem anderen Land bereits erfolgt ist.

5. Nummer 25 der Vorlage wird wie folgt geändert:

25. § 67 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Dies gilt insbesondere für
1. Vorhaben, die der Weiternutzung bestehender Gebäude dienen,
2. Vorhaben zur Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energien oder

3. Vorhaben zur Erprobung neuer Bau- und Wohnformen.“

b) In § 67 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§§ 68 bis 73“ durch die Wörter „§§ 68, 69 Absatz 1 bis 3, 70 bis 73“ ersetzt.

6. In Nummer 30 der Vorlage wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

(3) Typengenehmigungen anderer Länder gelten auch im Land Berlin, soweit die Anforderungen an das barrierefreie Bauen gemäß § 50 Abs. 1 erfüllbar sind.“

Berlin, den 4. Dezember 2023

Die Vorsitzende
des Ausschusses für Stadtentwicklung,
Bauen und Wohnen

Elif Eralp

mehrheitlich – mit CDU und SPD gegen GRÜNE und LINKE bei Enthaltung AfD
an Plen

Hierzu:
Dringliche Beschlussempfehlung

des Hauptausschusses
vom 6. Dezember 2023

zur

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 19/1201
Sechstes Gesetz zur Änderung der Bauordnung für Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 19/1201 – wird gemäß der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen angenommen.

Berlin, den 6. Dezember 2023

Der Vorsitzende
des Hauptausschusses

Stephan Schmidt